

Änderung und Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Baselland abgeschlossen am 1. April 2002, am 29. Oktober 2003 und am 13. November 2003

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen¹, beschliesst:

1 Änderung

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Regierungsratsbeschlüssen vom 3. Februar 2004 (Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft vom 4. März 2004), vom 7. Dezember 2004 (Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 2005) vom 14. März 2006 (Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft vom 27. April 2006) und vom 12. September 2006 (Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft vom 26. Oktober 2006) wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Baselland abgeschlossen am 1. April 2002, am 29. Oktober 2003 und am 13. November 2003 werden allgemeinverbindlich erklärt:

Anhang 5

1. Generelle Lohnanpassung

Die effektiven Löhne (...) werden (...) generell wie folgt erhöht:

a) für Arbeitnehmende im Stundenlohn

- für gelernte, berufstüchtige Gipser	55 Rappen pro Stunde
- für Hilfsarbeiter	
- nach vollendetem 19. Altersjahr	55 Rappen pro Stunde
- vom 17. bis 19. Altersjahr	55 Rappen pro Stunde

b) für Arbeitnehmende im Monatslohn

- für gelernte, berufstüchtige Gipser	CHF 100.00 pro Monat
- für Hilfsarbeiter	
- nach vollendetem 19. Altersjahr	CHF 100.00 pro Monat
- vom 17. bis 19. Altersjahr	CHF 100.00 pro Monat

2. Bereits gewährte Lohnerhöhungen

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2007 ihren Arbeitnehmenden eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese vollumfänglich an die generelle Lohnanpassung nach Ziffer 1 anrechnen.

¹ SR 221.215.311

2 Verlängerung

Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt bis zum 31. Dezember 2009.

3 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach der Genehmigung durch den Bund und der anschliessenden Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft am 1. Tag des auf diese Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.